

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Winklmoosstraße (Mautstraße)

§ 1

Gebührenpflichtige Straßenbenutzung

Für die Benutzung der Winklmoosstraße (Mautstraße zur Winklmoosalm) mit Kraftfahrzeugen von Seegatterl auf die Winklmoosalm und umgekehrt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenfreie Straßenbenutzung

- (1) Die im Vertrag mit der Almgenossenschaft Winklmoos-Dürnbach vom 29.01.2008 unter der Ziffer V genannten Personen (Almgenossen) sind von der Gebührenpflicht befreit und erhalten die benötigten Chipkarten für die Schrankenanlage unentgeltlich. Nach § 3 der Satzung der Almgenossenschaft Winklmoos-Dürnbach ist Mitglied der Almgenossenschaft, für wen Rinder- oder Pferdrechte an der Winklmoos-Dürnbachalpe im Grundbuch eingetragen sind.
- (2) Die Gäste, die als Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben auf der Winklmoosalm angemeldet sind und im Besitz einer gültigen Kurkarte der Gemeinde Reit im Winkl sind, sind ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit. Bei besetzter Mautstelle können diese nach Vorzeigen der Kurkarte, die Winklmoosstraße unentgeltlich benutzen. Bei nicht besetzter Mautstelle ist die Mautgebühr einmalig bei der Anreise zu entrichten. Diese wird dem Übernachtungsgast durch den Beherbergungsbetrieb zurückerstattet. Dieser erhält die einmalige Mautgebühr gegen entsprechenden Nachweis von der Gemeinde zurück erstattet.
- (3) Alle anderen Gäste mit gültiger Kurkarte der Gemeinde Reit im Winkl sind ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit. Für sie gelten aber die Einschränkungen des § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Winklmoosstraße, so dass ein Befahren der Winklmoosstraße während der täglichen Betriebszeiten der Winklmoosseilbahn untersagt ist.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Benutzer/in der Winklmoosstraße von Seegatterl zur Winklmoosalm und umgekehrt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Benutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Winklmoosstraße (hin- und zurück) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühr Personenkraftwagen bei besetzter Mautstelle

Jahr	Gebühr
ab 29.04.2023	10,00 Euro

2. Benutzungsgebühr Motorräder bei besetzter Mautstelle

Jahr	Gebühr
ab 29.04.2023	10,00 Euro

3. Benutzungsgebühr Personenkraftwagen und Motorräder bei nicht besetzter Mautstelle:

Jahr	Gebühr
ab 29.04.2023	10,00 Euro

4. Benutzungsgebühr für Omnibusse (ab 10 Sitzplätzen), mit Ausnahme der Busse des ÖPNV während des fahrplanmäßigen Linienverkehrs:

Jahr	Gebühr
ab 29.04.2023	50,00 Euro

5. Pauschale Benutzungsgebühr für nicht gebührenbefreite Dauernutzer außerhalb der saisonalen Betriebszeiten der Winklmoosseilbahn

Jahr	Gebühr	Bemerkungen
ab 2012	50,00 Euro	zzgl. 25,00 Euro Pfand für die Chipkarte

6. Pfandgebühr für die Ausgabe von Schlüsseln (Chips) für die Schrankenanlage

Jahr	Pfandgebühr
ab 2012	25,00 Euro

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Winklmoosstraße (Mautstraße) vom 20.06.2012 außer Kraft
Reit im Winkl, den 24.02.2016

Gemeinde Reit im Winkl

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

* **[Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24.02.2016, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 25.02.2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Berücksichtigt ist die Änderungssatzung vom 27.04.2023.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Winklmoosstraße wurde am 28.04.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Reit im Winkl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.04.2023 angeheftet und am 15.05.2023 wieder abgenommen.